

KOMMUNALRECHTSNOVELLE:

SCHWERPUNKTE DER NEUREGELUNG IN GESETZENTWURF UND ÄNDERUNGSANTRAG

BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Einfügung eines neuen § 47a zur angemessenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in die SächsGemO und analoge Umsetzung in der SächsLkrO.

Die konkrete Art und Weise, wie und mit welchen Instrumenten die Beteiligung erfolgt, obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

KLARSTELLUNG DER VERTRETUNGSREGELUNG IM GEMEINDERAT, KREISTAG

Die Stellvertretung wird auf alle Formen der Bestellung der Ausschussmitglieder (Einigung, Wahl oder Benennung) erstreckt. Abweichend vom gesetzlichen Regelfall, dass die Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt werden, soll der Gemeinderat die Möglichkeit erhalten, in seiner Hauptsatzung oder Geschäftsordnung festzulegen, dass bis zu drei Stellvertreter je Ausschussmitglied bestellt werden können, wobei entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs keine Zuordnung der Stellvertreter zu einem bestimmten Ausschussmitglied vorgesehen ist.

ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE, BENENNUNGSVERFAHREN

Die SächsGemO und die SächsLkrO werden dahingehend geändert, dass künftig in der Hauptsatzung das Sitzzuteilungsverfahren für den Fall der Anwendung des Benennungsverfahrens festgelegt werden kann.

BESCHRÄNKUNG DER HINDERUNGSGRÜNDE FÜR MITARBEITER DER RECHTSAUFSICHTSBEHÖRDEN UND RECHNUNGSPRÜFUNGSÄMTER (§ 32 SÄCHSGEMO)

Für die Bediensteten der Rechtsaufsichtsbehörden sowie für die Bediensteten der Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshof werden die Regelungen auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt und damit die Bereitschaft zur Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes als Gemeinderat gestärkt. Zukünftig sollen nur noch solche Bediensteten der Rechtsaufsichtsbehörden an der Übernahme eines Mandats als Gemeinderat gehindert sein, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ihre eigene Wohnsitzgemeinde, in der sie eine Gemeinderatsmandat übernehmen könnten, rechtsaufsichtlich beaufsichtigen. Entsprechendes soll nach Nummer 6 für die Bediensteten der Rechnungsprüfungsämter sowie des Sächsischen Rechnungshofes gelten.

ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE

Das Zählverfahren bei der Benennung von Ausschussmitgliedern wird an das durch die Hauptsatzung bestimmte Zählverfahren bei der Wahl der Ausschussmitglieder angepasst. Die Sitzverteilung im Benennungsverfahren ist damit nicht mehr zwingend an das Höchstzahlverfahren nach d`Hondt gekoppelt.

KOMMUNALE BEIRÄTE

Einfügung einer Formulierung: „Sonstige Beiräte im Sinne dieser Vorschrift können insbesondere Seniorenbeiräte und Naturschutzbeiräte sein.“ in § 47 SächsGemO und § 43 SächsLkrO. (Umsetzung Koalitionsvertrag)

KOMMUNALE AUSLÄNDER- BZW. MIGRATIONSBEAUFTRAGTE

Einfügung „Die Kreisfreien Städte sollen zur Wahrung der Belange der in der Gemeinde lebenden Ausländer Beauftragte für Migration und Integration bestellen.“ in § 64 SächsGemO und Änderung in § 60 SächsLKrO. (Umsetzung Koalitionsvertrag)

VERÄUSSERUNG KOMMUNALEN VERMÖGENS

Die sechswöchige Frist der eingeführten Genehmigungsfiktion bei genehmigungspflichtigen Veräußerungen von Vermögensgegenständen soll so gestaltet werden, dass die Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet wird, innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind, und innerhalb von sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden (Verfahrens- und Entscheidungsfrist). Zudem wird klargestellt, dass nach Verstreichen der Zweiwochenfrist ohne Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde von einer Vollständigkeit der Unterlagen auszugehen ist.

PRIVATISIERUNG ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN

In § 90 Abs. 4 SächsGemO wird eine Drei-Monats-Frist bei der Veräußerung kommunaler Unternehmen eingeführt, die die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger der Gemeinde verbessert.

QUALIFIKATIONSANFORDERUNG FACHBEDIENTETE FÜR DAS FINANZWESEN

Änderung der Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen in § 62 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO von drei Jahren auf künftig nur noch ein Jahr Berufserfahrung.

Parallel haben die Koalitionsfraktionen die Staatsregierung gebeten, die Kommunen bei der Personalgewinnung und Qualifizierung der Stellenbewerber zu unterstützen, insbesondere wie die berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen weiterentwickelt bzw. verbessert werden könnten und welche Rolle die Verwaltungshochschule Meißen und das angeschlossene Aus- und Fortbildungsinstitut einnehmen kann.

FRIST FÜR DIE NEUWAHL BM BEI VERSTORBENEM ODER ZURÜCKGETRETENEM BÜRGERMEISTER

Die Frist für eine Neuwahl soll von 4 auf 6 Monate verlängert werden.

SPENDENREGELUNG

Einräumung der Möglichkeit, bei Kunstspenden an Museen, Archive und Bibliotheken sowie bei Bagatellspenden bis zu 50 Euro von einer Befassung des Gemeinderats abzusehen sowie Spenden von bis zu 1 000 Euro listenmäßig zu erfassen und dem Gemeinderat zur Entscheidung in einer Beschlussvorlage vorzulegen (§ 73 Absatz 5 SächsGemO).

KOMMUNALES WIRTSCHAFTSRECHT

Definition nichtwirtschaftlicher Unternehmen wird konkretisiert um Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs-, und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie Einrichtungen ähnlicher Art

Anpassung der Prüfrechte der örtlichen Prüfungseinrichtungen und der überörtlichen Prüfungsbehörde in § 96a (1) Nr. 11 und 12 an die Erfordernis eines Gemeinderatsbeschlusses ab der dritten Beteiligungsstufe.

STADTBEZIRKSVERFASSUNG, ORTSCHAFTSVERFASSUNG

Neufassung der Stadtbezirksverfassung, so dass die Städte mehr Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer lokalen Mitwirkungsrechte in den Stadtbezirken im Rahmen des Wirkens der Gesamtgemeinde erhalten (§§ 70 bis 71a Sächs-GemO). Die Möglichkeit zur Einführung der Stadtbezirksverfassung bleibt wie bisher auf die Kreisfreien Städte beschränkt. Der Grundsatz der Bestellung der Stadtbezirksbeiräte bleibt bestehen.

Durch Regelung in der Hauptsatzung soll nunmehr festgelegt werden können, dass alternativ eine Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte nach den für die Wahl des Ortschaftsrats geltenden Vorschriften erfolgen kann, wobei die Festlegung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte geändert werden kann, jedoch frühestens zur übernächsten Wahl nach ihrer Einführung.

STÄRKUNG DER STELLUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE GEGENÜBER DER EINHEITSGEMEINDE (§§ 65 BIS 69A SÄCHSGEMO).

Die Einführung der Ortschaftsverfassung soll entsprechend der Intention des Gesetzentwurfs perspektivisch nur noch für jene Ortsteile möglich sein, die nach dem 1. Mai 1993 im Rahmen einer Gebietsänderung entstanden sind. Ziel ist es, im Rahmen von Gemeindefusionen die bestehenden örtlichen Strukturen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Integration von Ortschaften in die Gesamtgemeinde entsprechend dem Grundsatz der Einheitsgemeinde zu fördern. Damit soll das innere Gefüge der aus den verschiedenen Ortsteilen bestehenden Gemeinde als Gesamtgemeinde gefestigt und stabilisiert werden. Die Einführung einer verbindlichen Stichtagsregelung macht es im Sinne eines Vertrauensschutzes erforderlich, denjenigen Ortsteilen, die bereits vor dem 1. Mai 1993 im Rahmen einer Gebietsänderung entstanden sind, ausreichend Zeit zu geben, sich auf diese Änderung einzustellen. Die betreffenden Ortsteile sollen bis nach den übernächsten regulären Kommunalwahlen (Stichtag 31. Dezember 2017) Gelegenheit haben, sich für die Einführung der Ortschaftsverfassung zu entscheiden.

ERLEICHTERUNG BEI AUFSTELLUNG NACHTRAGSHAUSHALT

Mit Blick auf künftige Investitionsmaßnahmen soll die Flexibilität der Kommunen im investiven Bereich gestärkt werden, indem eine zusätzliche Ausnahme von der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung geschaffen wird. Diese Ausnahme betrifft die Verwendung im Finanzhaushalt bereits veranschlagter Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn die Gesamtausgaben nicht überschritten werden und der Gemeinderat dieser Verwendung zustimmt. Eine Beschlussfassung über die geänderte Verwendung der veranschlagten Haushaltsmittel durch den Gemeinderat ist unabdingbar.

JAHRESABSCHLUSS/GESAMTABSCHLUSS

Über eine Erleichterung bei der Nachholung der Jahresabschlüsse (nachzuholen aufgrund oftmals später Erstellung der Eröffnungsbilanzen) soll den Kommunen der Abbau des vorhandenen Bearbeitungsstaus erleichtert und damit auch Spielraum für die Erstellung des Gesamtabschlusses geschaffen werden. Die Regelungen hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabschlusses werden präzisiert und die Kommunen durch eine Fristverlängerung entlastet. Die Frist zur Aufstellung des Gesamtabschlusses wird um weitere zwei Jahre verlängert und soll nunmehr verbindlich erst ab dem Haushaltsjahr 2023 angewendet werden. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung unter den genannten gesetzlichen Voraussetzungen soll dann für alle Gemeinden unabhängig ihrer Einwohnergröße gelten.

ANPASSUNG DES KOMMUNALWAHLGESETZES

Die Vorgabe, dass im Gemeinderat vertretene Wählervereinigungen nur dann von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit werden, wenn sie den Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit ihrer Mandatsträger unterzeichnen lassen, soll dahingehend modifiziert werden, dass dies nur für nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt.

Bei mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die in ihrer verfestigten Struktur (Satzung, ordentliche Mitgliedschaften) den politischen Parteien durchaus nahe kommen, erscheint eine entsprechende Privilegierung sinnvoll.